OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606592/11/JK

Datum:
Linz, 7. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.02.2024, GZ: BHLL/923100094604/23, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe auf 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 8 Stunden) und die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 1 Stunde) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 65 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.02.2024, GZ: BHLL/923100094604/23, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. gemäß § 99 Abs 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 810 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage und 8 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) eine Geldstrafe in Höhe von 830 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 11 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

1.	Datum/Zeit:	05.10.2023, 23:36 Uhr
	Ort:	B__, B 1, StrKm 193,630, Fahrtrichtung C__
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 69 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2.	Datum/Zeit:	03.11.2023
	Ort:	D-Straße

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 16.10.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 05.10.2023 um 23:36 Uhr in Traun B 1, StrKm 193,630 Fahrtrichtung C__ gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe vom 11.03.2024 rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, wie bereits telefonisch besprochen, habe er sich gerechtfertigt, wieso er nicht die Lenkererhebung abgegeben habe. Trotzdem habe er nach der Rechtfertigung die Lenkererhebung per E-mail gesendet, die nicht akzeptiert worden sei, sodass er eine Anzeige in Höhe von 1.800 Euro bekommen habe. Der Bf sei Lehrling gewesen und sei zurzeit

arbeitslos. Er wisse nicht, woher er das Geld bekommen solle, obwohl er nicht gefahren sei.

I.3. Mit Schreiben vom 12.03.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11.12.2024 wurde der Bf aufgefordert, binnen Frist die aktuelle Adresse des E__, der vom Bf in seiner Lenkerauskunft als Lenker im Tatzeitpunkt angegeben wurde, bekannt zu geben.

I.5. Mit E-Mail vom 27.12.2024 teilte der Bf mit, dass Herr E__ in H__ wohne, er dessen genaue Adresse aber nicht wisse.

I.6. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26.03.2025 wurde der Bf nochmals aufgefordert, binnen zehn Tagen ab Zustellung des Schreibens die aktuelle Wohnadresse oder eine E-Mail-Adresse des Herrn E__ bekannt zu geben oder eine schriftliche Erklärung des Herrn E__, wonach er zur Tatzeit am Tatort das ggst. Fahrzeug gelenkt hat, vorzulegen. Der Bf gab in weiterer Folge weder eine Wohnadresse oder E-Mail-Adresse des Herrn E__ bekannt noch legte er die geforderte schriftliche Erklärung vor.

I.7. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 25.04.2025 kündigte der Bf an, umgehend eine Bestätigung seines Arbeitgebers, wonach er zur Tatzeit auf Montage in F__ gewesen sei, vorzulegen. Die Vorlage einer derartigen Bestätigung durch den Bf erfolgte bis zur ggst. Entscheidung nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.04.2025, in der der Bf zum Sachverhalt einvernommen wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 05.10.2023 um 23:36 Uhr in B__, B1, Str.km. 193,630, Fahrtrichtung C__, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) und überschritt dabei die in diesem Bereich, der außerhalb des Ortsgebietes liegt, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 69 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu

Gunsten des Bf abgezogen wurde. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit einem mobilen Radarmessgerät der Type „bbb", Nr.: ccc. Der Bf war am 05.10.2023 Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A).

Der Bf wurde als Zulassungsbesitzer des genannten PKWs mit Schreiben der belangten Behörde vom 16.10.2023, zugestellt am 19.10.2023, aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 05.10.2023 um 23:36 Uhr in B__, B1, Str.km. 193,630, Fahrtrichtung C__, gelenkt hat. Der Bf hat diese Auskunft mit Eingabe vom 03.02.2024, die er am 06.02.2024 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte, erteilt.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.900 Euro und kein relevantes Vermögen. Er hat Schulden in Höhe von 328.000 Euro und ist nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen im Tatzeitpunkt vier, nicht einschlägige Verwaltungsvortrafen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Lenkererhebung samt Zustellnachweis und der Lenkerauskunft des Bf, dem Schreiben des Bf vom 27.12.2024 und seiner Aussage in der mündlichen Verhandlung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes trifft den Zulassungsbesitzer eine Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren. Ein Zulassungsbesitzer darf sich nicht darauf beschränken, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (vgl. VwGH 28.09.1988, 88/02/0030). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt.

Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (vgl. VwGH 28.04.1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (vgl. VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung weiters ausgesprochen hat, ist die Behörde nicht verpflichtet, aufwendige Ermittlungen

über den Aufenthaltsort eines angeblich im Ausland lebenden Zeugen anzustellen. In einem solchen Fall ist es vielmehr Sache des Beschuldigten, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht die erforderlichen Angaben beizubringen. Allenfalls ist ihm Gelegenheit zu geben, eine entsprechende schriftliche Erklärung des Zeugen vorzulegen (vgl. VwGH 27.05.1988, 88/18/0065).

Der Bf hat trotz wiederholter Aufforderung dem erkennenden Gericht keine aktuelle Wohnadresse des von ihm als Lenker namhaft gemachten, im Ausland lebenden Zeugen E__ bekannt gegeben. Ebenso wenig teilte er eine E-Mail-Adresse des Zeugen (in Hinblick auf dessen allfällige Einvernahme per Videokonferenz) mit. Zudem wurde dem Bf vom Verwaltungsgericht die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Erklärung des Zeugen E__, wonach dieser zur Tatzeit am Tatort Lenker des ggst. Fahrzeuges gewesen sei, vorzulegen. Eine schriftliche Erklärung des Zeugen wurde vom Bf jedoch ebenfalls nicht vorgelegt. Für das Gericht ist nicht nachvollziehbar, dass dem Bf keinerlei Kontaktdaten des Zeugen E__ bekannt seien und er diese auch nicht eruieren könne, zumal es sich beim Zeugen um den Cousin des Bf väterlicherseits handelt. Selbst wenn zum Zeugen E__ – wie vom Bf in der mündlichen Verhandlung geschildert – wenig Kontakt bestehe, war der Kontakt doch so eng, dass der Zeuge E__ beim Bf bzw. dessen Familie übernachtet hat. Auch war dem Vater des Bf bekannt, dass sich der Zeuge zurzeit in G__ aufhalte. Im Übrigen konnte der Bf auch nicht nachweisen, dass sich der Zeuge E__ zur Tatzeit überhaupt in Österreich aufgehalten hat. Schließlich legte der Bf – wie von ihm grundsätzlich in der mündlichen Verhandlung angekündigt – keine Bestätigung seines Arbeitgebers, wonach er am 05.10.2023 und 06.10.2023 auf Montage in F__ gewesen sei (und daher nicht der Lenker des ggst. Fahrzeuges zur Tatzeit gewesen sein könne), vor. Insgesamt hat der Bf daher seiner Mitwirkungspflicht nicht entsprochen. Er konnte nicht konkret darlegen, wer sonst als Lenker in Betracht kommt bzw. dass er selbst als Lenker ausscheidet, sondern gab lediglich eine im Ausland lebende, (laut Bf) nicht greifbare Person, deren Aufenthalt in Österreich zum Tatzeitpunkt im Übrigen auch in keinster Weise belegt ist, an. Demgegenüber ist anzunehmen, dass ein Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug in den meisten Fällen selbst verwenden wird.

In lebensnaher Würdigung aller Umstände und angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass der Bf das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort selbst gelenkt hat.

Die Feststellungen zur verspäteten Lenkerauskunft ergeben sich unstrittig aus dem Behördenakt.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf sowie die Feststellung, dass der Bf zur Tatzeit Zulassungsbesitzer des ggst. Fahrzeuges war, ergeben sich aus dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung. Die

Verwaltungsvorstrafen des Bf können dem im Behördenakt einliegenden Auszug über verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vom 12.03.2024 entnommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[…]
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
[…]
10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)'
[…]
Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.
[…]"

III.1.2. Die hier weiters maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle

einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
[…]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]"

III.2.1.1. Wie ausgeführt, ist es für das Gericht erwiesen, dass der Bf die im vorliegenden Fall außerhalb des Ortsgebietes erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 69 km/h überschritten und dadurch den objektiven Tatbestand der ihm zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht hat.

III.2.1.2. Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 KFG 1967 ist erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers nicht richtig und vollständig erfolgt ist (vgl. VwGH 03.11.2000, 2000/02/0194; 19.12.2014, Ra 2014/02/0081; 18.10.2018, Ra 2018/02/0292). Die Auskunftspflicht wird bereits dann verletzt, wenn die Auskunft nicht innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist erteilt wird (VwGH 22.12.1969, 1104/69; 28.11.1990, 90/02/0136).

Dem Bf wurde die Lenkererhebung der belangten Behörde vom 16.10.2023 am 19.10.2023 zugestellt. Der Bf hätte daher die ggst. Lenkerauskunft bis spätestens 02.11.2023, 24:00 Uhr, erteilen müssen. Die vom Bf mit Eingabe vom 03.02.2024 erteilte und an die belangte Behörde per E-Mail am 06.02.2024 übermittelte Lenkerauskunft ist damit verspätet, sodass der Bf auch den objektiven Tatbestand der ihm zu Spruchpunkt 2. vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht hat.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Sein Vorbringen beschränkte sich auf die Bestreitung seiner Lenkereigenschaft und darauf, dass er die geforderte Lenkerauskunft erteilt habe. Der Bf hat die Taten daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Übertretung gemäß § 52 lit a Z 10a iVm § 99 Abs 2e StVO 1960 ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Die Übertretung gemäß § 103 Abs 2 iVm § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Bei ihrer Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen des Bf von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keine Sorgepflichten aus. Strafmildernde

Umstände seien laut Behörde nicht bekannt gewesen, straferschwerend seien vier Verwaltungsvorstrafen zu werten gewesen.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Milderungsgründe hervorgekommen. Hinsichtlich des Bf scheinen im Tatzeitpunkt vier Verwaltungsvorstrafen auf, diese sind jedoch nicht einschlägig und können daher entgegen der Strafbemessung der belangten Behörde nicht als erschwerend gewertet werden. Unter weiterer Berücksichtigung der vom Bf in der mündlichen Verhandlung angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, insbesondere seiner hohen Schulden, war die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe auf 400 Euro und die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf 250 Euro herabzusetzen. Damit kann im vorliegenden Fall – aus spezialpräventiven Gründen – jedenfalls das Auslangen gefunden werden.

III.2.4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben war. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht. Ferner konnte die Entscheidung auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner